selbst, der an einem andern Orte überzeugend ausgeführt hat, daß hier von entgegenstehender Rechtskraft keine Rede seyn könne [25].

IV.

Ueber Besitz und Ersitzung verbundener Sachen.

Von
Dr. Sintenis, Oberappellationsgerichts-Advocaten
in Zerbst.

Noch sind drei der Rechtsgelehrten, deren academischer und schriftstellerischer Thätigkeit die Theorie des Römischen Rechts in diesem Jahrhundert mit am meisten verdankt, Savigny, Thibaut und Unterholzner, über eine Frage in der Lehre vom Besitz und der Ersitzung nicht einverstanden, deren Lösung einerseits nur von einem einzigen Bruchstück in den Pandecten abhängig zu seyn scheint, andererseits aber von nicht geringer theoretischer wie practischer Bedeutung ist; über die Frage nemlich von dem Besitz und der Ersitzung eines Theiles im Ganzen, nnd mehrerer mit einander verbundener Sachen.

§. 1.

Man hat bisher bei der Beantwortung derselben sowohl die Fortsetzung bereits erworbenen Besitzes an einzelnen Sachen in deren neuen Verbindung, gegen den ursprünglichen Erwerb der letzten gehalten, als auch je nachdem das Eigenthum an den früheren Theilen und dem nachmaligen

25) Mittermaier im Archiv f. civ. Prax. B. VII. S. 91. Zif. 1 u. S. 93 f.

Ganzen derselben oder verschiedenen Personen zustehe, endlich ob von beweglichen oder unbeweglichen Sachen und der Verbindung ersterer mit erstern, oder mit letztern die Rede sey, als Umstände von wesentlichem Einfluß auf verschiedene Beurtheilung betrachtet. Hiernach lehrt Savigny [1]) Folgendes:

„Wer eine zusammengesetzte Sache in Besitz nimmt, z. B. einen Wagen, besitzt nicht auch die Theile für sich, z. B. die Räder. Darum wird also der gestohlene Theil im nichtgestohlenen Ganzen mitersessen, nicht aber im umgekehrten Falle jener. Wird das Ganze zerlegt, so fängt für die einzelnen Theile ein neuer Besitz an. Ist also in einem solchen Fall die Ersitzung am Ganzen vollendet, so ist auch an jedem Theil Eigenthum erworben, und dies wird durch Trennung der Theile nicht aufgehoben; geschieht diese aber vor vollendeter Ersitzung, so muß für jeden getrennten Theil eine neue anheben. Eine Ausnahme hiervon findet bei Gebäuden insofern statt, daß auch die vollendete Ersitzung sich nicht auf die einzelnen fremden Baumaterialien erstreckt [2]). Der bereits angefangene Besitz einer Sache vor deren Verbindung mit einer andern zu einem neuen Ganzen wird aber durch jene nicht verloren, wovon nur ebenfalls wieder Baumaterialien eine Ausnahme machen. Der

---

1) Das Recht des Besitzes. S. 223 (4te Ausgabe) ff.

2) Hier macht Savigny die etwas dunkele Beschränkung: „Daß dies nur dann eintrete, wenn Haus und Materialien verschiedene Eigenthümer haben; wenn denselben, so bleibe es bei der Regel, daß der vorige Eigenthümer bei der Usucapion ausgeschlossen werde." Ich verstehe dies so: wenn A ein aus des B Steinen u. s. w. von ihm (A) oder C erbautes Haus besitzt, so findet, falls letzteres niedergerissen wird, Vindication der erstern statt, obwohl A das Haus die Ersitzungszeit über besessen hat. Wenn aber A ein Haus des B, das dieser aus seinen eigenen Steinen u. s. w. erbauet hat, besitzt und ersitzt, und dann einreißt, so hat B auch keine Vindication der Steine mehr.

Fr. 30. §. 1. de usurp. et usucap. angeführte Fall vom Gegentheil für die letztere sey ohne Bedeutung." —

Unterholzner[3]) lehrt dagegen folgendes: „Wo Besitz aus natürlichen Gründen nicht angenommen werden kann, muß auch Ersitzung wegfallen, dies tritt u. A. ein bei den einzelnen Theilen aus denen Grund und Boden besteht, und bei den zu Gebäuden zusammengesetzten Sachen. Nach der Trennung findet natürlich Besitz und Ersitzung statt. Dagegen sey Savigny's Ausnahme von der sonst ihr zufolge regelmäßig stattfindenden Ersitzung der Theile während der Verbindung in dem Ganzen in Betreff der Baumaterialien, wenn auch deren Lehrsatz als richtig zu betrachten, als Ausnahme irrig, und vielmehr von allem Grundbesitz als Regel gültig zu verstehen, daß nicht durch Ersitzung das Eigenthum an dessen Theilen erworben werde, sondern sie vielmehr erst durch die Absonderung ein selbstständiges Daseyn erhalten. Anlangend die Verbindung einer bisher als selbstständig besessenen beweglichen Sache mit einem Gebäude, so gelte auch hier die Regel, daß dadurch die Ersitzung wie der Besitz unterbrochen werde, und in Fr. 30. §. 1. d. müsse daher für die Bejahung nihilominus, die Verneinung nihilomagis emendirt werden. — Werden dagegen bewegliche Sachen mit einer beweglichen zu einem Ganzen verbunden, so sey zwischen dem genannten Fr. 30. und Fr. 7. ad Exhibendum zwar ein bedeutender Widerspruch vorhanden, (weßhalb auch Savigny bei Vieldeutigkeit der letzteren Stelle sie gar nicht berücksichtiget und der ersteren klar sprechenden den Vorzug gibt), allein die Beweise für die Annahme, daß nur, wenn der Besitz beider einzeln angefangen und gemeinschaftlich fortgesetzt worden, auch die Ersitzung fortgeführt werde, seyen nicht überzeugend, und darum scheine auch letztere dann als zu-

---

3) Ausführliche Verjährungslehre. Thl. I. §§. 49. 50.

lässig angesehen werden zu müssen, wenn der Besitz der Verbindung beider angefangen habe."

Nach Thibaut[4]) unterscheiden die Gesetze nur zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen und geben nur für vereinigte ersterer Art Fortdauer des Besitzes zu; dagegen sey auf Trennbarkeit beweglicher von unbeweglichen gar kein Gewicht zu legen, wie Savigny zur Erklärung des Fr. 30. d. annahm, sondern die Beschränkung auf die zehn Tage als eine Ausnahme, wegen des oft berücksichtigt werdenden modicum tempus zu betrachten [5]).

§. 2.

Die mehrmals gewechselte Ansicht Savigny's über eine für entscheidend anerkannte Stelle, das Fr. 30. §. 1. d., der Widerspruch Unterholzners, sein Schwanken und seine Unsicherheit bei der Untersuchung hierüber (denn der obstehende Auszug ist in viel entschiedenern Ausdrücken gefaßt, als er sich selbst ausspricht) und also das seiner eigenen Meinung, endlich Thibauts Opposition bezeugen deutlich genug die Schwierigkeiten der Behandlung dieses Theiles der Lehre vom Besitz, dessen Wichtigkeit keines Beweises bedarf. Prüft man endlich die Beweise und die Ausführung der Untersuchungen selbst, so ist beinahe nicht zuviel gesagt, daß nicht nur kein Resultat ganz außer Zweifel liegt, sondern daß nach den von jedem der genannten Gelehrten gewonnenen nicht einmal alle verschiedenen möglichen Fragen berücksichtigt, noch weniger genügend beantwortet sind.

Dies zu beweisen wird z. B. eine genauere Anführung der Savignyschen Darstellung von dem Besitz an zusam-

---

4) Archiv für civ. Praxis. Bd. VII. S. 80 ff. er berührt unsern Gegenstand nur in Betreff der Erklärung von Fr. 30. d.

5) Dieser Erklärung sind viele Neuere gefolgt z. B. Wening-Ingenheim, Lehrb. d. Civ. R. Thl. I. S. 261. und dazu Fritz Erlg. S. 338.

mengesetzten beweglichen Sachen (S. 223 — 228) dienen. Als Regel stellt er auf: „Wer den Besitz eines Ganzen erwirbt, besitzt nur das Ganze, nicht jeden Theil für sich.“ — „Die erste Anwendung dieser Regel sey diese: wer einen Wagen in Besitz nimmt, hat nicht auch den Besitz der Räder als einzelne Sachen erworben. — Werde aber ein Ganzes, das ich besaß, zerlegt, so fange ein neuer Besitz der einzelnen Theile an, weil ich diese bisher nicht besaß. Die Ersitzung erläutere dieß am besten; sey nemlich die des Ganzen vollendet, so sey auch an jedem Theil Eigenthum erworben, und dieß werde durch die Trennung der Theile nicht aufgehoben. Geschehe diese vor der geendigten Ersitzung, so müsse für jeden Theil eine neue anfangen.“ Allein das als Erläuterung gebrauchte Beispiel von der Ersitzung scheint mit dem Lehrsatz nicht in Einklang zu stehen. Die logische Folgerichtigkeit scheint vielmehr gerade das Gegentheil zu erfordern, denn wie kann Ersitzung, Eigenthumserwerbung, an den Rädern als Theilen statt haben, wenn diese als Theile nicht besessen worden sind? Es stehe hier ganz dahin, ob die Folgerung, oder der ihr widersprechende Vordersatz richtig sey, allein so viel scheint gewiß zu seyn, daß wenn versucht werden sollte, diesen Widerspruch zu beseitigen, man jeden der in scheinbarem Zusammenhang stehenden einzelnen Sätze auf S. 224 bei Savigny trennen, und jedem seine besondere Voraussetzungen, von denen aus er als richtig allein zugegeben werden kann, zutheilen müßte, was eine Zweideutigkeit und Dunkelheit verursacht, die man in einem Savignyschen Buche sonst nicht zu finden gewohnt ist. — Ferner: „In der Anwendung dieser Regel unterscheide sich der Erwerb vom Verlust des Besitzes. Der Besitz einer Sache werde nemlich durch deren Verbindung mit einer andern zu einem Ganzen nicht verloren. Nur Baumaterialien machen eine Ausnahme.“ Nun frägt sich aber, worin eigentlich der Unterschied bestehe, wenn man an den Theilen einer als

zusammengesetzten besessenen und so ersessenen Sache nach Trennung deren Theile dennoch das Eigenthum durch die Ersitzung der zusammengesetzten Sache, also des Ganzen, erworben habe? —

Der Gegenstand der Untersuchung läßt sich am besten in vier Fragen zerlegen:

Erste Frage: Wer eine bewegliche Sache, die er als solche zu besitzen und ersitzen angefangen, mit einer unbeweglichen verbindet, setzt der die Ersitzung ersterer in der letztern fort?

Zweite Frage: Wird der Besitz und die Ersitzung einer beweglichen Sache, welche nachher mit einer andern beweglichen verbunden wird, fortgesetzt?

Dritte Frage: Werden die Theile einer als zusammengesetzten in Besitz genommenen beweglichen Sache in dieser und durch sie besessen und ersessen?

Vierte Frage: Wie gestaltet sich das Verhältniß, wenn der Besitz der einzelnen, nachher verbundenen beweglichen Sachen zu verschiedenen Zeiten angefangen hat?

§. 3.

Es wird der Erschöpfung des Gegenstandes halber nothwendig, zuvörderst von dem Besitz und der Ersitzung der unbeweglichen Sachen im Verhältniß zu ihren Theilen zu handeln. In dieser Rücksicht müssen dieselben in ihren beiden Untergattungen getrennt von einander betrachtet werden.

Bei eigentlichen Grundstücken, Fundi, d. h. Grund und Boden, kann der Begriff vom Theil zum Ganzen eigentlich nicht statt finden [6]), weil entweder der Theil willkührlich bestimmt wird oder blos in der Vorstellung beruhet, und so wie er durch Theilung verwirklicht wird, Trennung

---

6) Denn daß z. B. Fr. 44. de R. V. Fructus pendentes pars fundi videantur, in einem ganz andern Sinn zu verstehen sey, bedarf keiner Erinnerung.

eintritt, ohne daß die rechtlichen Verhältnisse der nun getrennten Theile, den Besitz und die Ersitzung erlangend, im Geringsten geändert würden. Allein insofern der Wille zu besitzen, eine bestimmte Vorstellung des Gegenstandes voraussetzt, kamen dennoch bei der Erwerbung des Besitzes eines Grundstückes Theile desselben insofern allerdings in Betracht, als jener Wille nicht das Ganze umfaßt, sondern einen gewissen Theil ausschließt. Hier kommt alles darauf an, zu wissen, der wievielste dieß sey, oder die Grenzen zu kennen, weil nur dann erst die Vorstellung des andern übrigen, der eben besessen werden soll, sich so gestalten kann, daß wirklicher Besitz desselben statt hat. Hierher gehören folgende Stellen:

1. Fr. 3. §. 1. 2 *de Acquir. vel amitt. Poss.* — sed sufficit quamlibet partem ejus fundi introire, dum mente et cogitatione hac sit, uti *totum* fundum usque ad terminum velit possidere. Incertam partem rei nemo possidere potest: veluti si hac mente sis, ut quicquid Titius possidet tu quoque velis possidere.

2. Fr. 26. *eod.* — *Locus certus* et possideri et per longam possessionem usucapi potest: et certa pars pro indiviso (z. B. das nicht abgetheilte Drittheil einer Wiese); — *Incerta pars* autem nec tradi nec capi potest, veluti: quicquid mihi juris in eo fundo est. *Nam qui ignorat, nec tradere nec accipere id quod incertum est, potest.*

3. Fr. 43. *eod.* — Si quis fundum emerit, cujus particulam (z. B. das Drittheil) sciebat esse alienam, Julianus ait, si pro diviso sciat alienam esse, posse eum reliquas partes longa possessione capere: sed si pro indiviso, licet ignoret, quis sit locus, aeque eum capere posse: quod sine ullius damno, quae putatur esse vendentis, per longam possessionem ad emtorem transit.

Bei dem letzten Falle lasse man nicht außer Acht, daß

ebenfalls darin die Wissenschaft von einer particula *certa* pro indiviso die Rede ist, nicht von einer incerta. Weßhalb hier, da die Gesetze so klar sprechen, eine Bedenklichkeit vorwalten solle, wie Unterholzner meint [7]), ist nicht einzusehen.

4. Fr. 32. §. 2. *de Usurpationibus et Usucap.* — Incertam partem [fundi] possidere nemo potest.

Den Nachsatz dieser Stelle, der nur eine verworfene Anwendung der Regel enthält, hat Savigny [8]) genügend gewürdigt.

5. Fr. 4. *Pro emto.* — Emtor fundi, partem ejus alienam non esse ignoraverat: responsum est, nihil eum ex eo fundo longa possessione capturum. Quod ita verum esse existimo, si *quae* pars aliena esset in fundo, emtor ignoraverat: quod si certam esse sciret, reliquas partes longa possessione capi posse non dubito. §. 1. Idem juris est, si is, qui totum fundum emebat, pro indiviso partem aliquam alienam esse scit: eam enim duntaxat non capiet, ceterarum partium non impedietur longa possessione capio.

(S. d. Bemerk. zu Nr. 3.)

Das Verhältniß der Theile zum Ganzen ist, wie Savigny sehr treffend bemerkt, bloß arithmetisch; das Ganze wird als eine Einheit, der Theil als Bruch behandelt, und man muß den Zähler und Nenner dieses Bruches kennen, wenn der Besitz erworben werden soll. So lange nun in der beschlossenen Einheit sich ein locus incertus oder eine incerta pars pro indiviso befindet, kann keine bestimmte Vorstellung dessen entstehen, was besessen wird, und mithin ist der Besitz unmöglich. Demungeachtet bleibt der Eingangs behauptete Satz wahr, daß eigentliche Theile eines Fundus nicht vorhanden sind, weil dieser Begriff nur im Verhält-

7) A. a. O. Thl. I. S. 412.
8) A. a. O. S. 220. (4.)

niß zum Ganzen zu erklären ist, und besteht; was sich bei andern Sachen eben durch die Trennung klar und handgreiflich herausstellt, und in Rücksicht deren die rechtlichen Verhältnisse des Theils zum Ganzen berechnet sind, bei Grundstücken aber darum gerade wegfällt, indem nach der Trennung sofort das Abgesonderte zu einem neuen Ganzen wird, und nicht als Theil weiter besteht.

Dies beweist ganz deutlich der Umstand, daß ein Fundus nur im Ganzen und nicht Theile desselben, die wie gesagt, nur willkührlich oder in der Vorstellung augenommen werden können, besessen werden;

Fr. 2. §. 6. *Pro emtore.* — Sed si fundus emtus sit, et ampliores fines possessi sint, totum longo tempore capi, quoniam *universitas ejus possidetur, non singulae partes.*

und daß die Hinzufügung eines kleinen Grundstückes zu einem großen keineswegs dieses als Theil zum Ganzen gehörig erscheinen, sondern vielmehr die verschiedenen Verhältnisse über Besitz und Verjährung beider als ganz abgesondert für sich bestehen läßt:

Fr. 7. §. 1. *eod.* — Si fundum Cornelianum pro emtore longa possessione capiam et *partem ex vicini fundo ei adjiciam*, utrum eam quoque partem *reliquo tempore* pro emtore capiam, an *integro statuto* tempore? Respondi: *partes* quae emtioni fundi adjiciuntur, *propriam et separatam conditionem habent, et ideo possessionem quoque earum separatim nancisci oportere, et longam possessionem earum integro statuto tempore impleri.*

Die Verbindung zweier Fundi hat also insofern gar keinen Einfluß aufeinander, daß Besitz und Ersitzung des einen auf den andern einwirkte, sondern beides besteht für jeden Fundus allein.

§. 4.

Der Begriff der Verbindung einer beweglichen Sache mit einem Fundus kann nur für Pflanzen gedacht wer-

den; für diese gilt die allgemeine Bestimmung, daß sobald sie Wurzel getrieben haben und angewachsen sind, sie Zubehör des Bodens werden, und diesem folgen; also bis dahin für sich, nachher aber nur mit diesem zusammen besessen werden.

Fr. 7. §. ult. *de Acquir. Rer. Domin.* — Si alienam plantam in meo solo posuero, mea erit; ex diverso si meam plantam in alieno solo posuero, illius erit: si modo utroque casu radices egerit: antequam enim radices ageret, illius permanet cujus et fuit. — Rationem enim non permittere, ut alterius arbor intellegatur, quam cujus fundo radices egisset; cf. Fr. 9. pr. §. 1. *eod.*

Für diese kann nun aber eine besondere Ersitzung, so lange sie noch nicht angewachsen sind, darum nicht gedacht werden, weil der Natur der Pflanzen zufolge diese eher verderben würden, als eine Ersitzung eintreten kann.

Es gehört zur Vollständigkeit dieser Materie, hier noch einige besondere Fragen in Ansehung des Besitzes und der Ersitzung der Pflanzen zu erheben, die von den Rechtsgelehrten zum Theil noch gar nicht berührt worden sind, was keinesweges etwa auf eine Geringfügigkeit des Gegenstandes geschoben werden darf; denn die Erfahrung lehrt im Gegentheil; daß dessen Werth sich oftmals auf höhere Summen belaufen hat und kann, als ganze Häuser und Grundstücke; und der Geldwerth ist auch kein Maaßstab, die Wichtigkeit eines Gegenstandes für die Theorie des Rechts zu beurtheilen.

Pflanzen und Bäume, also erstens, in Töpfen und Kübeln sind und bleiben jedenfalls bewegliche Sachen, so gut wie Statuen (dahingegen das Fußgestell, sobald ein Grund dazu gelegt ist, für unbeweglich ebensowohl erachtet werden muß, als große Säulen, Obelisken u. s. w.) und

die Dolia horreis (oder auf den fundis) defossa s. Fr. 17. pr. *de actione emti vend* [9]).

Pflanzen und Bäume von solcher Art, die entweder ohne oder wegen Unterschied des Klimas um der Kultur willen zu gewissen Zeiten aus dem Boden genommen, und ganz wie bewegliche Sachen aufbewahrt werden, z. B. Zwiebelgewächse, oder Feigenbäume im nördlichen Klima, werden, falls deren Besitzerwerbung in diesem Zustande geschieht, ganz gewiß als bewegliche Sachen besessen und ersessen. Wenn sie aber vor Ablauf der Zeit in den Boden eingesetzt worden und Wurzel getrieben haben, was, da dieß nothwendigerweise einmal im Jahre geschehen muß, in der Regel der Fall seyn wird, so können sie, als zum Boden gehörig geworden, wenn sie wieder herausgenommen werden, nur als dessen Erzeugniß betrachtet werden, und da sie dann Eigenthum des Grundherrn geworden sind, so kann von ihrer Ersitzung nicht weiter die Rede seyn, s. Fr. 26. §. 2. *de Acquir. rer. dom.* (nam credibile est, alio terrae alimento aliam factam.)

Endlich für solche Gewächse, die an Häusern, Mauern oder Dächern wachsen, ohne den Fundus zu berühren, aber ihrer Natur nach davon so wenig als andere von letztern getrennt werden können, vertritt das Gebäude, woran und worauf sie wachsen, offenbar die Stelle des Fundus, und sie sind daher den Pflanzen die im Boden wachsen, im Allgemeinen ganz gleich zu setzen, so auch Fr. 59. *de Rei Vindicat.* nam quae alienis aedificiis connexa essent, ea, quamdiu juncta manerent eorundem aedificiorum esse.

Häuser, Gebäude jeder Art, gehören zum Grund und Boden [10]), und Besitz und Ersitzung der erstern wie der

---

9) Wegen des übrigens hier zugleich in Betracht kommenden Begriffs der Pertinenzien s. Glück Pand. B. II. S. 425.

10) S. Fr. 7. §. 12. 9. §. 1. de A. R. D. et §. 9. J. de R. V. Im anderen Sinne ist Fr. 49. de R. V. zu verstehen: Solum par-

letztern fallen einer Beurtheilung anheim. Wer nun aus fremdem Stoff auf ihm gehörigen Grund und Boden bauet ist dominus aedificii, s. Fr. 7. §. 10. *de Acquir. Rer. Dom.* Vom Dominus materiae heißt es: non desinit ejus esse, sed tantisper nec vindicare potest, nec ad exhibendum agere. Hat also der Erbauer den Grund und Boden ersessen, so hat er auch das Gebäude selbst dann erworben, wenn seit der Erbauung desselben die Zeit der Ersitzung noch nicht verflossen ist, s. Fr. 9. §, 1. de A. R. D. Hier kommen wir nun aber zuerst in Betreff des Baumaterials, der zu einem Gebäude verwendeten einzelnen Sachen auf verwickeltere Fragen, als die bisherige Darstellung bot.

§. 5.

Aus Fr. 23. pr. *de Usurpat. et Usucapion.* ersehen wir, daß wer ein Gebäude in Besitz nimmt, non aliud quam ipsas aedes, universitatem, non singulas partes besitze; die Gründe dafür sind schlagend. Werden nämlich die Körper, aus denen das Gebäude besteht, getrennt, so fällt der Gesammtbegriff des Gebäudes weg. Besitz an diesen kann ferner darum nicht statt finden, weil sonst diese als bewegliche Sachen besessen und ersessen werden müßten, der Grund und Boden aber, zu dem doch das Gebäude gehört, für sich; das wäre widersinnig, weil dann derselbe Gegenstand in verschiedenen Zeiten ersessen würde. Daraus folgt nothwendig, daß die Baumaterialien in dem Gebäude nicht ersessen werden, s. Fr. 7. §. 11. de A. R. D. sondern nach Einreißung des Gebäudes, oder Abreißen einzelner Theile, die in ihm stecken, für diese einzelnen Stücke ein neuer Besitz anhebe, und sie in der für die Ersitzung beweglicher Sachen bestimmten Zeit ersessen werden, s. Fr. 23. §. 2. *de Usurp. et Usucap.*, so daß also die Zeit, während deren sie im Gebäude gesteckt haben, nicht gerechnet wird.

---

tem aedium esse existimo, nemlich wenn es sich um die Bestandtheile des Hauses handelt.

Bei diesem Lehrsatz, daß, selbst wenn am Gebäude die Ersitzung vollendet ist, dennoch diese sich nicht auf die einzelnen Theile erstreckt, sondern nach der Trennung diese von Neuem ersessen werden müssen, macht Savigny S. 227 die Bemerkung: „dieß gelte nur dann, wenn Haus und Baumaterialien verschiedene Eigenthümer haben; wenn aber denselben, so bleibe es bei der Regel, daß der vorige Eigenthümer weder das Haus noch die abgebrochenen Balken u. s. w. vindiciren könne." Ich habe schon oben (Anm. 2) versucht, diesen dunkeln Satz zu erläutern, und er wird wahrscheinlich so verstanden werden sollen: „dieß gelte nur dann, wenn das Haus aus den dem Cajus gehörigen Materialien von Sejus erbauet worden sey; wenn aber Sejus aus eigenem Material erbauet hatte und Cajus das Haus besaß und ersaß, so falle auch nach dem Abbrechen des Hauses die Vindication für Sejus weg." Noch könnte man den Satz in der letzten Hälfte verändert so verstehen: „wenn Sejus das Material bereits gegen Cajus als bewegliche Sache ersessen hätte, alsdann das Haus bauete und hierauf einreißt, so könne es Cajus nicht vindiciren." Allein diese Auslegung scheint darum unzulässig, weil einmal für diesen Fall wegen bereits erworbenen Eigenthums am Material für Sejus gar kein Zweifel entstehen könnte, wenn er auch dieß in dem daraus erbaueten Hause bis zu dessen Wiederabbruch darum nicht als Material besessen hat, weil er des Hauses universitas besaß, er es doch darum nicht hat verlieren können, weil es kein Anderer besaß, Verlust durch Nichtgebrauch aber auch ausgeschlossen ist; sodann aber kann auch darum dieser Fall nicht als vorausgesetzt gedacht werden, weil jene Savignysche Ausnahme zu dem Lehrsatz von der in Frage stehenden erst geschehen sollenden Ersitzung des Materials im Besitz des Gebäudes gemacht wird, mithin das Material als schon ersessen, (was es im Fall der zweiten Ausdehnung gegen Cajus seyn müßte) sich nicht denken läßt.

Allein die Fr. 23. §. 7. de R. V. 59. in f. eod. u.7. §. 11. de A. R. D., die zum Beweise dieser Beschränkung und Ausnahme angeführt werden, beweisen sie nicht. Das erste sagt: Wenn Cajus aus des Titius Steinen auf seinem Boden ein Haus baut und dieses an Sejus verkauft, letzterer es die Ersitzungszeit über besitzt und dann abreißt, so kann Titius seine Steine vindiciren; dieß ist also der erste Fall, daß Haus und Materialien verschiedene Eigenthümer haben. Das zweite behandelt den Fall, daß der Miether Cajus in dem ermietheten Hause des Sejus Fenster und Thüren eingesetzt, Sejus aber nach Jahresfrist, als der Ersitzungszeit, diese weggenommen hätte. Diese könne Cajus vindiciren, weil quae alienis aedificiis connexa essent, nur während dieses Zustandes dazu gehörig blieben, nach der Trennung aber in pristinam caussam redirent. Auch dieses Fragment handelt mithin nur vom ersten Fall. Das dritte endlich ist völlig gleichlautend mit dem ersten. Die Beschränkung ist also unerwiesen, da ihrer in den Belegstellen gar nicht, auch nicht mittelbar, oder so gedacht wird, daß sie sich als vorausgesetzt annehmen ließe. Es frägt sich nun, ob dieselbe aus andern allgemeinen Grundsätzen abgeleitet werden könne. Müßte es einerseits an sich schon auffallen, daß, wenn das Römische Recht den Grundsatz aufstellte: „wenn Cajus des Titius Haus, welches dieser aus seinen Steinen erbauet hat, ersitzt, und dann niederreißt, so kann Titius die Steine nicht vindiciren," dasselbe in den mannigfaltigen, im Vorstehenden berührten, Fragmenten dieses Falls nicht ausdrücklich gedacht und uns ein Bruchstück über einen solchen hinterlassen hätte, so läßt sich auch derselbe andererseits nach den analog zur Anwendung kommenden Grundsätzen nicht rechtfertigen. Denn erstens ist die Behauptung in Fr. 7. §. 11. d. — caussa dubitationis est, an eo ipso, quo universitas aedificii longo tempore *capta est,* singulae quoque res, ex quibus constabat *captae essent: quod non placuit;* und in Fr. 23 §. 7. de R. V. Item si

quis ex alienis cementis in solo suo aedificabit, domum quidem vindicare poterit, cementa autem resoluta prior dominus *vindicabit, etiamsi post* tempus usucapionis dissolutum sit aedificium, post quam a bonae fidei emtore possessum sit: *nec enim singula cementa usucapiuntur, si domus per temporis spatium nostra fiat*, allgemein und ohne Ausnahme hingestellt; sodann ist die Erwähnung des emtor als bonae fidei possessor, durch ein etiamsi in die Verbindung gebracht, unverkennbar zur Bestärkung des allgemeinen Lehrsatzes geschehen, (daß sogar dann die Vindication noch statt haben solle) nicht minder die rechtliche Stellung dessen, der ein bereits erbautes Haus durch Ersitzung erworben hat, in Betreff des Materials, welches Dem, der es gebauet gehörig gewesen, nach Einreißung desselben, der Dessen, welcher als Besitzer im guten Glauben ein Haus ersessen, das sein Vorkäufer aus fremden Steinen erbauet hat, nach Abbrechen des Hauses, in Ansehung der Steine zu deren frühern Eigenthümer ganz gleich; endlich ist aber die Vorschrift, daß, wer ein Gebäude besitze, non aliud quam ipsas aedes, d. h. universitatem non singulas partes possidere (Fr. 23. pr. u. §. 2. de Usurpat. et Usucap. Fr. 2. §. 6. pro Emtore) so klar ausgesprochen, und völlig unbeschränkt, daß nach allem bisherigen, wenn man den für diese Fälle (die gar keinen Unterschied zwischen dem Erbauer als ursprünglichen Eigenthümer oder Nichteigenthümer des Materials machen) durchaus geläugneten Besitz der einzelnen Theile des Gebäudes mit dem Fr. 25. *de Usurp. et Usucap.* Sine possessione usucapio contingere non potest, zusammenhält, der Satz, man besitze im Gebäude die Theile nicht, ohne alle Einschränkung und die geringste Ausnahme als richtig gelten muß, mithin man im erstern die letztern unter keinen Umständen ersitzt. Daraus folgt nun aber auch, daß, wenn Cajus aus seinen Steinen ein Haus erbauet und Sejus das Haus nochmals ersessen, darauf aber niedergerissen hat, Cajus nunmehr diese vindiciren könne,

denn es steht fest, daß sie früher sein waren, und daß niemand dieselben als solche ersessen hat. Kann es nemlich der Erbauer nicht einmal, falls er aus solchen Steinen gebauet, die er zwar gekauft, aber noch nicht ersessen hat, der sie doch als einzelne Sachen einmal besaß, so kann es der, welcher das ganze Haus in Besitz nahm, noch weniger. Reißt er das Haus ein, so vernichtet er das, was er besaß, und es tritt ein ganz ähnlicher Fall ein, wie wenn die Species in die Materia revertitur. Die Regel, welche in Fr. 59. de R. V. ausgesprochen ist', quae alienis aedificiis connexa essent, ea, quamdiu juncta manerent, eorundem aedificiorum esse; simulatque inde demta essent, continuo in pristinam caussam reverti, ist dort zwar der Natur des besprochenen Falls angemessen auf fremde Gebäude angewendet, allein sie ist im Grunde eine allgemeine. Denn schlagend ist die Reversio in pristinam caussam. Ist auch die Verbindung des Baumaterials in einem Bau dessen Zweck, so ist doch dieser Zustand für den Begriff desselben, Balken, Steine, als abgesonderter einzelner Sachen, nur ein einstweiliger, d. h. ihre Selbstständigkeit ist inzwischen so lange die Verbindung dauert, aufgehoben, und die Reversio in pristinam caussam tritt ebenso ein, wie die der Seiden- und Wollfäden in einer Stickerei, wenn diese wieder aufgetrennt wird. Kommt dieß aber lediglich durch die Natur der Dinge, so muß es auch unabhängig davon seyn, ob es bei dem ursprünglichen Besitzer des Stoffs geschieht, oder bei dem des daraus Gefertigten und Erbauten.

Hiernach kann die Savignysche Ausnahme von der von ihm selbst gelehrten Regel nicht anerkannt werden.

§. 6.

Noch ist aber eine Stelle des Römischen Rechts, welche dieser Regel selbst entgegen zu seyn scheint, zu berücksichtigen:

Fr. 30. §. 1. *de Usurpat. et Usucap.* Labeo libris epistolarum ait, si is cui ad tegulorum vel columnarum

usucapionem decem dies superessent, in aedificium eas conjecisset, *nihilominus eum usucapturum, si aedificium possedisset.* Allerdings scheint diese Stelle den vorher herausgehobenen schnurstracks zu widersprechen, und sie hat den gelehrtesten Juristen zu schaffen gemacht, ohne daß Vereinigung der Ansichten gewonnen wäre. Unterholzner [11]) emendirt ganz willkührlich nihilomagis statt nihilominus um Uebereinstimmung herzustellen. Darin ist Savignys Vorwurf (S. 229. (3) völlig begründet; allein daß dem auch das folgende si aedificium possedisset widerspreche, kann ich nicht finden. Denn man braucht gar nicht mit Unterholzner, wie dieser zur Aufrechthaltung seiner Meinung gethan, darauf sich zu berufen, daß si oft für quamvis stehe; das si possedisset ist keineswegs beschränkende Bedingung des Satzes, wie Savigny will, sondern es ist nur die Bezeichnung eines Zustandes, der als nothwendig für die etwa entgegengesetzte Meinung, welche von Labeo bestritten wird, zu denken ist. Denn findet kein Besitz am aedificio in Fr. 30. d. statt, so kann die dort behandelte Frage in gar keinen Betracht kommen. Es wird darin bloß größerer Deutlichkeit, und der den Römischen Juristen oft eigenthümlichen Ausführlichkeit wegen, das ausdrücklich hinzugefügt, was wenn es nicht da stände, doch hinzugedacht werden müßte, und also ist dieser Nachsatz für den Hauptinhalt des Gesetzes ein ganz unwesentlicher. Savigny selbst suchte den Entscheidungsgrund des Labeo früher in der Kürze der Zeit; in den neuen Ausgaben verwarf er diese Erklärung, der sich Thibaut a. a. O. wieder angenommen hat, und nahm die Erklärung des Professor Falk an, der die tegulae und columnae wegen zu loser Verbindung als bewegliche Sachen an Gebäuden fortwährend betrachtet wissen will.

Unterholzner und Thibaut haben diese Ansicht

11) Von der Verjährung S. 67.

hinreichend widerlegt, und ersterer seiner Meinung, nihilominus mit nihilomagis zu vertauschen, neue Stützen unterzulegen gesucht. So gut diese auch sind, so erkennt er selbst sie doch nicht für genügend, eine Aenderung der allgemein feststehenden Lesart zu veranlassen, und schlägt zuletzt vor, wörtlich bei Labeo's Ausspruch von den zehn Tagen zu beharren, aber es bei der gewöhnlichen Regel zu lassen. Daß dieß nur ein Nothbehelf sey, leuchtet ein, und wir sind also so weit wie vorher.

Vergleicht man die letzte Hälfte von Fr. 30. §, 1. d. mit der erstern, so gewinnt man noch einen Grund mehr, auf eine Negation in der erstern Hälfte zu schließen. Denn sie lautet ganz so, wie die Pandectenjuristen gewohnt sind, eine Ausnahme, oder eine von der aufgestellten Regel abweichende nnd ihr entgegengesetzte vorzutragen: *Quid ergo* in his, *quae non quidem* implicantur rebus soli, *sed mobilia permanent*, ut in annula gemma? *In quo verum est*, et aurum et gemmam possideri et usucapi, *cum utrumque maneat integrum*. Diese Gegeneinanderstellung, Punkt gegen Punkt bis auf die letzten Worte einschließlich, gibt entschieden zu erkennen (besonders das nackte in quo verum est; wäre gleiche Entscheidung anzunehmen, so fehlte gewiß ein etiam, oder aeque oder dergleichen Verbindungswort nicht!) daß, wenn die erste Hälfte uns gar nicht bekannt wäre, man aus der letzten bestimmt schließen müßte, daß in ihr gerade entgegengesetzt, wie in der ersten entschieden worden sey. Durch alles das werden wir aber nihilominus nicht los [12]); ich meine, es kommt nur darauf an, dieß richtig

12) Die Basiliken geben uns keine Hülfe: *ἐπὶ δὲ τῶν συγκειμένων ἐάν τις μέλλων πληςουν, διὰ τῆς Χρονίας νομῆς δέσποτείαν, κεραμίδων τυΧὸν ἢ κίονος, μίξη ταύτα 'εν οἰκοδομῇ ἐν τῷ Χρᾶσθαι, δεςπόζει διὰ τοῦ κτίσματος.* Allein diese Worte kann man eben so wenig für eine Beschränkung der Meinung ansehen, daß nihilominus hier bejahend sey, denn es kam ja eben darauf an, dieß richtig zu verstehen.

d. h. so zu verstehen, wie es hier verstanden seyn will, und es Labeo wirklich hat brauchen wollen. Alles spricht dafür, daß keine Verneinung und keine Bejahung stehen dürfe, und also heißt nihilominus hier so viel als non, nequaquam, nihilomajus, wofür es an Beispielen nicht fehlt [13]). Man sehe nämlich:

Fr. 7. §. 2. *pro Emtore.* Servius meus Titio mandavit, ut fundum ei emeret: eique manumisso Titius possessionem tradidit. Quaesitum est, an longa possessione caperet? Respondit, si servus meus mandaverit Titio, ut fundum emeret, et manumisso ei Titius fundum tradiderit, cum putaret peculium ei concessum esse, vel etiam cum ignoraret peculium concessum non esse, *nihilominus* servum diutina possessione capere, quia aut scit servus, peculium sibi concessum non esse, aut scire debet etc.

Hier muß nihilominus entschieden [14]) so viel als nihilomagis heißen, was Haloander und die gemeine Lesart haben.

Ferner Fr. 2. §. 1. *Vi bon. Raptor.* — Sed utilius visum est, quamvis praejudicium legi Juliae de vi privata fiat, *nihilominus* tamen *non* esse denegandam actionem (vi bon. rapt.) eligentibus privatam persecutionem [15]).

Fr. 106. *de Condition. et Demonstrat.* — Hoc genus legati, si Titio non nupsisset, proinde habendum est, ac si post mortem Titii legatum fuisset, et ideo nec Muciana satisdatione interposita capere legatum potest; sedetalii *nubendo nihilominus* legatum consequitur (sc. ante mortem Titii).

---

13) Vergl. Cujacius Commentar. ad Fr. 7. Tit. D. pro Emtore. Gilbert Regius Ἐναντιοφανῶν Jur. Civ. II. 20. (T. O. II. p. 1506.) Gothofred ad Fr. 2. §. 1. Vibon. rapt. et Dunker de Lat. Vet. Ict. p. 366.

14) S. Cujac. ad het. Unterholzner zu dieser Stelle a. a. O. S. 408.

15) Suarez de Mendoza ad Leg. Aquil. III. 1. (Th. Meermann II. p. 141.) hat dieß übersehen.

Andere Beispiele sehe man C. 56. *de Decurionibus etc.* C. 13. §. 11. *de Indiciis.* Umgekehrt kommt auch nihilomagis für nihilominus vor, z. B. Fr. 25. §. 6 *Quae in fraud. creditor.* — Fructus autem fundo cohaesisse, non satis se intelligere Labeo ait; utrum duntaxat, qui maturi, an etiam qui immaturi fuerint, Praetor significet. Caeterum si de his etiam senserit, qui maturi fuerint, nihilomagis restitui oportere.

Hier gibt auch schon Accursius eine abweichende Lesart an. — Auch bei historischen Schriftstellern finden sich Verwechslungen dieser Art, z. B. Florus III. 17. Nicht minder gibt es Beispiele, wo quo magis statt quo minus gebraucht wird, C. 3. *de Iudic.* C. 1. *Qui dari fut. poss.* Es wäre auch gewiß nicht unzulässig, diese Verwechselungen aus den Siglen Q. M. und N. M. zu erklären, die beide Quo Magis, Nihilo Minus und Quo Minus, Nihilo Minus bedeuten. Endlich gibt der Grammatiker Priscianus Lib. XVIII. (p. 236. Vol. II. Ed. Krehl.) den Ausschlag, welcher sagt: Nostri quoque frequentur duplici abnegatione uti, *ut nihilominus pro non.* Somit steht also nach dem Fr. 30. §. 1. *de Usurp. et Usucap.* fest, daß die Verbindung einer beweglichen Sache mit einer unbeweglichen durch oder mit einem Bau (als der einzigen Möglichkeit einer solchen Verbindung) den angefangenen Besitz und Ersitzung der ersten unterbreche, auch in diesem nicht fortgesetzt werde, sondern ohne allen Unterschied und ganz allgemein aufhöre, nach dem Abreißen derselben vom Gebäude aber von Neuem anhebe.

§. 7.

Der vernunftrechtliche Grund der bisher entwickelten Bestimmungen über die Baumaterialien liegt offenbar darin, daß dieselben als Theile in den Begriff des Hauses oder Gebäudes gänzlich verschwinden; der Theil opfert also seine Eigenthümlichkeit auf, um in Verbindung mit andern Theilen eine neue zu bilden.

Gehen wir daher zu der Untersuchung über die Verbindung beweglicher mit beweglichen Sachen und Gebäuden über. Für diese lehrt Savigny (S. 228) „daß wenn der Besitz einer solchen einmal angefangen habe, er dadurch nicht verloren gehe, daß sie mit einer andern Sache zu einem neuen Ganzen verbunden werde; dieß habe auch statt, wenn letztere ein Gebäude sey [diese Worte finden sich zwar nicht bei Savigny, allein die folgende Ausnahme setzt es als nothwendig voraus, daß er dieser Ansicht sey und er unter den vorhergehenden Worten: mit einer andern Sache zu einem neuen Ganzen auch unbewegliche d. h. Gebäude verstehe, wie auch Unterholzner S. 168 a. a. O. ausdrücklich annimmt], nur machen Baumaterialien davon allemal eine Ausnahme." Allein die Anwendung dieses Satzes auf die Verbindung beweglicher mit unbeweglichen Sachen, wenn erstere kein Baumaterial sind, ist unerwiesen, denn Fr. 30. §. 1. *de Usurp.* welches zu dem Ende, als die diesen Satz enthaltende Stelle des Römischen Rechts angeführt wird, beweist ihn nicht. Es ist vorher gezeigt worden, wie dieselbe in der ersten Hälfte verstanden werden müsse; demnach hat Savigny also die tegula et columnae erst, um seine Erklärung der Stelle haltbar zu machen, hier als Nichtbaumaterial verstehen müssen, und sodann schließt er rückwärts, daß von beweglichen Sachen dieß überhaupt gelte. Ferner scheint die letzte Hälfte der Stelle, die aber nur von der Verbindung mit beweglichen handelt, auch nicht richtig verstanden. Fragen wir daher, wie die Verbindung beweglicher Sachen die nicht Baumaterial sind, mit Gebäuden und der Besitz ersterer, wenn dieser vorher an den einzelnen angefangen, in letztern sonst zu beurtheilen, und ob vielleicht Savignys Satz anderweit zu rechtfertigen sey. In Bezug auf Fragen dieser Art kommt meines Erachtens nichts anderes, als die Lehre von den Pertinentien zur Anwendung. Da ich diese um so weniger in den Kreis dieser Betrachtungen ziehen kann, als

eine ausführliche Darstellung und große Sorgfalt für die **einzelnen** Sachen nothwendig ist, um sie als Pertinenzien zu erkennen, so mögen deßhalb hier nur die nothwendigen Folgen herausgehoben werden. Wenn also eine bewegliche Sache, die Nichtbaumaterial ist, durch die Verbindung, welche natürlich als eine künstliche der Art seyn muß, daß wirkliche Adhäsion eintritt, mit einem Gebäude zu dessen Pertinenz wird [16]), so hört der Besitz und also die Ersitzung, welche an derselben begonnen, offenbar dem Baumaterial ganz analog [17]), auf, und sie wird in der Gesammtheit des Gebäudes so wenig wie jenes besessen und ersessen, sondern ihre Eigenthümlichkeit ruhet einstweilen, wenn sie auch äußerlich mehr wahrnehmbar ist, als die der Balken und Steine. Die in den Quellen gebrauchten Ausdrücke für eine Verbindung dieser Art, aedium, aedificii est — *domus portio*, s. Fr. 38. §. 2. *de Act. emti venditi.* Fr. 17. pr. *eod.* Fr. 18. pr. *eod.* Fr. 17. §. 3. *eod.* Fr. 12. §. 23. *de Instrum. vel instr. leg.* Fr. 17. §. 7. *eod.* lassen einen besondern Besitz und Ersitzung nicht denken; denn gesetzt auch der animus possidendi wäre insofern begründet,

---

16) S. Mühlenbruch doctrina Pandectar. §. 226. Glück, Pandekten Bd. II. S. 524 ff. Gesterding Irrthümer der Rechtsgelehrten S. 301 ff.

18) Außer der Analogie beweist dieß der ganze Inhalt der Fr. 23. de Usurp. et Usucap. wo von nec mobiles im Allgemeinen die Rede ist; mithin kann auch auf solche dann im Allgemeinen die Actio ad exhibendum nicht gerichtet werden; freilich scheint angenommen werden zu müssen, daß wenigstens unter den hier gemeinten nec mobiles solche zu verstehen seyen, die auf irgend eine Weise mit Gebäuden verbunden zu werden pflegen, und deren Verbindung durch das Gebäude selbst oder eine besondere Beschaffenheit und Gebrauch desselben gerechtfertigt wird, nicht solchen, die unter keinen Umständen damit in solchen Zusammenhang gesetzt werden können, daß er sich vernünftig erklären ließe, z. B. wenn jemand silberne Löffel in die Wand mauern wollte; der Chicane kann das Gesetz keinen Vorschub leisten.

als man sich z. B. eines eingemauerten Spiegels, als einer besondern Sache bewußt ist, so fehlt doch das Thatsächliche des Besitzes einer beweglichen Sache, das nur durch die Trennung erst wieder hergestellt wird, und somit tritt auch hier die Wahrheit des Satzes, die in Fr. 23. pr. *de Usurp.* als Ratio in Bezug auf das Baumaterial angegeben ist, vollkommen ein, quod absurdum et minime juri civili conveniens est, ut una res diversis temporibus capiatur, weil der Spiegel als affixum *domus portio* ist (s. Fr. 12. §. 23. *de Instrum. leg.* denn daß Spiegel dieß eben so gut seyen, als die dort genannten Sigilla und Statuae, kann nicht bezweifelt werden) das Haus aber eine längere Zeit bedarf, um ersessen zu werden.

Sonach kann auch, weil die Natur der Sachen und rechtlichen Verhältnisse sich gleich bleibt, in Betreff des Besitzes und Ersitzung beweglicher Sachen wie der gedachten, die mit einem Gebäude verbunden sind, eben so wenig, wie beim Baumaterial es darauf ankommen, ob man dieselben vorher einzeln besessen und dann in die Verbindung gebracht, oder gleich das ganze Haus in Besitz genommen hat.

§. 8.

Es bleibt also aus der ersten Hälfte des Savignyschen Lehrsatzes S. 228 noch diejenigen beweglichen Sachen, welche mit beweglichen zu einem neuen Ganzen verbunden werden, zu betrachten übrig. Savigny macht hier einen Unterschied zwischen Erwerb und Verlust des Besitzes mit Westphal [17]) insoferne, daß wenn man eine Sache schon vorher getrennt besessen und dann mit einer andern zu einem neuen Ganzen verbunden habe, man sie auch getrennt fortbesitze und ersitze, allein anders sey dieß, wenn man die zusammengesetzte gleich in Besitz genommen habe [18]). Allein

17) Arten der Sachen ꝛc. §. 46. S. 548.

18) Dieß sagt Savigny nicht unmittelbar sondern mittelbar durch

auch diesen Unterschied kann ich nur als nicht erwiesen, und unbegründet bezeichnen. Die letztgedachte Ausnahme tritt nicht ein, sondern auch hier wird der Theil im Ganzen besessen und ersessen. Unterholzner möchte, wie es scheint (S. 174. a. a. O.) gern auch diese Meinung annehmen, allein er wagt sie nicht als gewisse Ueberzeugung auszusprechen. Offenbar liegt hievon der Grund in:

Fr. 7. D. ad Exhib. §. 1. Sed si rotam meam vehiculo aptaveris, teneberis ad exhibendum: et ita Pomponius scribit, *quamvis tunc civiliter non possideas.* §. 2. Idem et si armario vel navi tabulam meam, vel ansam scypho junxeris, vel emblema phialae, vel purpuram vestimento intexeris, aut brachium statuae coadunaveris; —

welche Stelle er sowohl als alle bisherigen Ausleger, namentlich Savigny und Thibaut, als mit der letzten Hälfte des Fr. 30. §. 1. de Usurp. Quid ergo in his, quae non quidem implicantur rebus soli, sed mobilia permanent, ut in annulo gemma? In quo verum est, et aurum et gemmam possideri et usucapi, cum utrumque maneat integrum, — im vollen Widerspruch findet.

Dieß ist aber nicht der Fall, wenn man nur die unterstrichenen Worte richtig versteht. Diese gehen nämlich gar nicht auf die Natur des Besitzes des Rades als Theil des Wagens, d. h. sie wollen diesen weder als naturalis noch als civilis so bezeichnen, daß sie eine Entscheidung und Feststellung desselben etwa ausdrückten, und eine solche daraus als Lehrsatz zu entnehmen wäre, sondern sie gehen, während sie diese Frage ganz unberührt lassen, nur auf die Person des Beklagten mit der Actio ad exhibendum, um zu bezeichnen, wer damit belangt werden könne, mit andern Worten, sie bezeichnen nur die sog. Passivlegitimation des Beklagten.

Erwähnung des Unterschieds zwischen Verlust und Erwerb des Besitzes, und wenn man S. 224. zu Anf. dagegen hält.

Die Klage ad exhibendum hat nemlich bekanntermaßen gegen Jeden statt, der die Sache exhibiren kann oder können müßte, sein Besitz sey von welcher Art er wolle, und wenn er nicht einmal Besitzer im juristischen Sinn, sondern nur Inhaber ist, so daß er facultatem restituendi hat. Darum sagt Fr. 3. §. ult. h. t. Sciendum est, adversus possessorem hac actione agendum, non solum eum, qui civiliter, sed et eum qui *naturaliter incumbat possessioni;* vergl. ferner Fr. 4. 5. pr. §. 1. eod. Nun heißen also jene Worte in §. 1. des F. 7. d. nicht: [Wenn du aber mein Rad an deinen Wagen befestigt hast, so haftest du durch die Klage ad exhibendum; das sagt Pomponius] „obwohl der Besitz des Rades (als eines Theils einer beweglichen Sache) kein Civilbesitz ist," oder wie man auch geglaubt hat, sie verstehen zu dürfen, „obwohl ein Besitz an dem Rade als Theil des Wagens überhaupt nicht statt findet," sondern „obwohl du gar nicht Civilbesitzer, vielmehr bloß Inhaber bist." Der Beklagte mag nemlich vielleicht nur Commodatar des Wagens [10]) Precario Possidens u. s. w. gewesen seyn, denn das vehiculum wird so wenig tuum genant, wie diese Eigenthumsbezeichnung in den folgenden Beispielen vorkommt. Außer allen Zweifel erheben dieß die folgenden Paragraphen

10) Es ist auch wahrscheinlich, daß die schlechte Lesart eam statt tunc hier erst das Mißverständniß erschaffen hat; diese hat von meinen sämmtlichen Corpus Juris-Ausgaben nur eine einzige, die Baudozesche, der es bekanntlich an allem critischen Werth gebricht. Von den namhaften andern haben folgende tunc, ohne einer abweichenden Lesart zu gedenken; Tridino di Monteferrato (Venet). 1491). Fradin (1529). Hugo a Porta (1551). Taurelli; Ruffardus; Clarondat; Pacius; Gothofredus; nur zwei, die Gebauer-Spangenbergsche die Kriegelsche, die auch tunc lesen, geben eam als Lesart der sog. Vulgata an. Allein das ist nicht wahr, wie namentlich die Ausgabe von Tridino di Monteferrato beweist, welche eine reine Vulgate ist.

der Stelle, wo immer nur davon die Rede ist, ob gewisse Personen mit jener Klage belangt werden können, ganz und gar abgesehen von einer etwa erforderlichen Natur des Besitzes und deren etwaigen Einfluß: als z. B. Municipien, Collegien, das Inhaben vor und nach der Zeit des Judicii accepti. Nicht Possessio wird erfordert, sondern nur in possessione esse, Fr. 5. §. 1. eod.

Dazu kommt endlich noch, daß ganz ähnliche Beisätze in andern Fragmenten desselben Titels vorkommen, die ganz ebenso zu erklären sind; nur daß bei ihnen an ähnliche Zweifel nicht gedacht werden kann, z. B. Fr. 5. §. 5. *eod.* — Sed et si de ruina aliquid in tuam aream. vel in tuas aedes deciderit: teneberis ad exhibendum, *licet non possideas.* §. 6. Item si quis facultatem restituendi non habeat, *licet possideat* non ad exhibendum tenetur: ut puta si in fuga servus sit.

§. 9.

Hiernach behalten wir nur noch Fr. 30. §. 1. de Usurp. et Usucap. zur letzten Hälfte als für Besitz und Ersitzung beweglicher nachher mit beweglichen verbundener Sachen zu berücksichtigende Stelle, nächst dem aber die Natur der Sachen aus allgemeinen Gesichtspunkten für Besitz und Verjährung, um den Savignyschen Lehrsatz zu prüfen. Aus jener Stelle folgt nun allerdings, daß der an zwei einzelnen beweglichen Sachen angefangene Besitz in deren Verbindung zu einem Ganzen fortgesetzt werde, und also zur Ersitzung führe; von besonderer Wichtigkeit scheint dabei der Nachsatz zu seyn: cum utrumque *maneat* integrum. Aus diesen Worten, sagt Savigny, folge nothwendig, daß die Sachen erst einzeln und dann zu einem neuen Ganzen verbunden wurden. Da aber der Jurist, welcher in Fr. 30. spricht, in Betreff des in der ersten Hälfte gegebenen Beispiels von der Verbindung vorher einzeln besessener beweglicher

Sachen mit unbeweglichen handelt, und darauf mit einem quid *ergo* in his etc. zu den beweglichen uno tenore weiter übergeht, so liegt schon in dieser Zusammenstellung so entschieden die nothwendige Voraussetzung, daß die als verbunden erwähnten Sachen vorher bei dem Besitzer der sie verband, als einzelne gewesen, mithin er sie erst verbunden haben müsse, daß gewiß das *mancat* nicht bloß darum gestellt ist, um dieß zu verstehen zu geben, sondern wohl einen andern Grund haben muß. Allein es entsteht die Frage, wie diese Worte verstanden werden sollen? „Da beides ein Ganzes bleibe," gäbe keinen Sinn, außer wenn man annimmt, daß das Gesetz sage, wenn Ring und Stein bereits als verbunden in Besitz genommen werden, finde kein Besitz an den beiden Bestandtheilen dieses verbundenen Ganzen, sondern nur an diesem selbst statt, und so läßt es sich nur durch solche Auslegung verstehen; noch könnte man in diesem Fall zwar, da cum auch zuweilen für quamvis vorkommt, dieß hier so nehmen wollen, allein alsdann würde in dieser Verbindung der Gegensatz bestimmt entschiedener, z. B. durch ein quamquam hervorgehoben worden seyn, *Cum* drückt bestimmt hier den Grund aus, warum et aurum et gemmam possideri et usucapi. Jene Worte können nur so übersetzt werden: „da jedes [Stück, d. h. der Ring wie der Stein daran] ein Ganzes für sich bleibt;" für diesen Sinn spricht offenbar viel mehr, indem dieser auch schon in dem et — et liegt und der der andern Uebersetzung für den Zusammenhang gar nicht paßt [20]). Savigny scheint selbst diese Uebersetzung als die anzunehmende zu betrachten, da er eben bei dem et — et in Klammern

---

20) Die Basiliken haben: 'εκάτεϱον γάϱ νέμεται εἰσ ὁλόκληϱον utrumque enim in solidum possidet. Für die zweite Erklärung spricht auch Fr. 5. §. 1. de R. V. — Quia utraque materia etsi confusa manet, tamen etc., nemlich zusammengeschmolzenes Gold und Silber, welche keine Vermischung annehmen, bleiben für sich bestehend.

hinzugefügt, „d. h. jedes als eine Sache für sich.“ Allein damit träte er mit seiner Beschränkung auf den Verlust des Besitzes in Widerspruch. Gibt nemlich Labeo für den Umstand, „daß der Verbindung zwischen Ring und Stein ungeachtet, der erste wie der letzte als eine Sache für sich besessen und ersessen werde,“ als Grund an: „weil jeder ein Ganzes für sich bleibe,“ so ist hierin die Unabhängigkeit der Bestandtheile des neuen Ganzen von einander so allgemein ausgesprochen, und so lediglich in der Natur der Sache liegend, und nicht von der Anschauung eines bestimmten Besitzes abhängig, daß jene aus dem Wesen der verbundenen Gegenstände abgeleitete Wahrheit durchaus keine Beschränkung darnach leiden kann, ob der Besitzer des verbundenen Ganzen ursprünglich dieß als solches in Besitz genommen, oder die Theile vorher einzeln besessen und die Verbindung erst bewirkt habe. Denn das utrumque manet integrum gilt für jeden Besitzer, nicht bloß für ihn. Fragen wir nach anderweitiger Rechtfertigung dieses Satzes aus allgemeinen rechtlichen Principien, so bieten sich folgende gewichtige Umstände dar.

Wie auf der einen Seite eine nicht geringe Anzahl von Fragmenten Römischer Juristen, von denen die wichtigsten §. 5 aufgeführt worden, davon handeln, daß in einem Gebäude, dessen einzelne Theile nicht besessen und ersessen werden, gleichviel ob sie damit in Besitz genommen oder schon vorher einzeln besessen worden sind, und in Bezug hierauf, neben dem rein rechtlichen Grunde, daß im entgegengesetzten Falle der Grund und Boden in längerer Zeit als die Steine im Hause ersessen werden, wonach der Widersinn entstehen würde, daß dieselbe Sache in verschiedenen Zeiten ersessen werde, wiederholt auf den philosophisch rechtlichen Grund zurückkommen, daß die einzelnen Theile des Gebäudes diesen Begriff nur in der Zusammensetzung bilden, nicht für sich bestehen, und, bei angenommener Unabhängigkeit jener von einander und von letzterem in Bezug auf die darüber wal-

tenden rechtlichen Verhältnisse, denselben verwischen müssen, (Fr. 23. pr. de Usurp. et Usucap. Fr. 23. §. 7. de R. V.) so muß es auf der andern Seite gewiß auffallen, daß von der Verbindung beweglicher Sachen in Bezug auf Besitz und Ersitzung außer dem einzigen Beispiel in Fr. 30. d. gar nicht die Rede ist; daß ferner derselben nicht einmal in den erwähnten Beispielen gedacht wird, da doch ein gleicher philosophischer Grund für das durch Verbindung einzelner beweglicher Sachen zusammengebrachte neue Ganze vorhanden zu seyn scheint, nemlich, daß separatis corporibus universitas intelligi non potest, beweist deutlich, daß man denselben für bewegliche Sachen nicht anerkannte, mithin eine Verschiedenheit angenommen wird. Eben so sehr ist ferner die Beziehung zu berücksichtigen, in welche mit zusammengesetzten Sachen, je nachdem sie beweglich oder unbeweglich sind, die Actio ad Exhibendum gesetzt ist. Ist eine bewegliche mit einer unbeweglichen Sache, einem Gebäude, zusammengesetzt worden, so findet die Klage ad Exhibendum niemals statt [21]; aber bei beweglichen allemal, selbst wenn eine Umgestaltung (Specificatio) vor sich geht, s. Fr. 12. §. 3. h. A.

Wenn nun auch die Römischen Juristen weniger Betrachtungen über die rechtliche Natur und Verhältnisse der aus mehreren zusammengesetzten Sachen bestehenden Gegenstände anstellen, als vielmehr uns anheim geben, auf diese daraus Schlüsse zu ziehen, je nachdem sich verschiedene rechtliche Folgen für die eine oder andere Art derselben gestalten, so ist dieß doch ein eben so sicherer Probierstein, als auf der andern Seite ein Beweis, daß sie den Besitz beweglicher zusammengesetzter Sachen nach andern Grundsätzen beurtheilen, als den solcher unbeweglichen, und zwar, da wie gezeigt worden, letztere überall besonders und

---

21) S. §. 7.

also ausnahmsweise von den Gegenständen des Besitzes und der Ersitzung überhaupt in Betracht gezogen werden, sie rücksichtlich ersterer die allgemeinen Grundsätze als gar nicht zweifelhaft anwendbar anerkannt haben. Wir dürfen uns also nicht wundern, daß in den Rechtsquellen darüber nichts ausdrücklich vorkommt, sondern vielmehr annehmen, daß sich die Römer über uns wundern würden, wenn sie wüßten, daß wir nach einem Unterschied verbundener beweglicher Sachen von einfachen forschten, zumal von allen von Menschenhänden gemachten beweglichen Sachen wohl, sobald sie in rechtlichen Betracht fallen, die Mehrzahl aus Theilen besteht und nicht unum corpus ausmacht, eine Wahrheit, die jeder bestätigt finden wird, sobald er um sich schauet. Hier haben wir folgende wichtige Punkte zu berücksichtigen.

Zusammengehalten was so eben von der Klage ad Exhibendum gesagt worden, und das Fr. 6 u. 7. h. t. mit Fr. 1 u. 2. de tigno juncto, lernen wir, daß die Klage ad Exhibendum zwar zur Trennung beweglicher von beweglichen, aber nicht zur Trennung beweglicher Sachen vom Gebäude ertheilt wird, außer gegen den Besitzer im schlechten Glauben, jedoch nicht als Besitzer, sondern als Einen, der sich arglistig des Besitzes entäußert hat und also nur auf Leistung des Interesses [22].

Fr. 23. de R. V. enthält ferner folgende Lehrsätze: die Verbindung beweglicher Sachen mit beweglichen, so daß erstere ein Theil der letztern werden, bewirkt, daß jene dem Eigenthum dieser folgen. So lange diese Verbindung dauert, kann keine Vindicationsklage erhoben werden, wohl aber die Klage ad Exhibendum mit Ausnahme der angeschweißten nicht der angelötheten Sachen; bewegliche mit unbeweglichen verbundenen Sachen, Steine u. s. w. in Gebäuden können aber nicht einmal mit der Klage ad Exhibendum gefordert werden.

22) Hiernach ist auch Fr. 23. § 6. de R. V. zu erläutern.

Selbst die Zulässigkeit der Klage ad Exhibendum leidet also eine Ausnahme für angeschweißte Sachen. Als Grund findet sich §. 5. d. 1. angegeben, weil das Anschweißen durch denselben bindenden Stoff eine Vermischung bewirkt, das Anlöthen nicht. Da nemlich durch jenes ein Bindemittel nicht entsteht, sondern die Verbindung wie durch Zusammenwachsen geschieht, so kann von Trennung durch Exhibition nicht die Rede seyn, weil man nicht wüßte, wo die Trennung anheben sollte. Offenbar leidet aber §. 2. eod. eben eine Beschränkung darin, daß die dort ausgesprochene Trennung der Theile vom Ganzen auch nur alle nicht durch Zusammenschweißen verbundene Sachen betrifft.

Fr. 35. ult. de R. V. lehrt, daß von allen Sachen, auch von solchen, die ohne Vernichtung ihres Begriffs sich nicht theilen lassen, ein Theil mit der Eigenthumsklage gefordert werden könne.

Fr. 12. §. 1. de A. R. D. sagt, wenn aus meinem Erz und deinem Silber nach geschehener Zusammenschmelzung eine Masse geworden ist, so gehören doch nur jedem daran seine ursprünglichen Bestandtheile fort, und nicht die Masse uns gemeinschaftlich, weil sie künftig getrennt werden kann.

Nach Fr. 3. §. 7. de A. vel A. Poss. kann eine incerta pars rei nicht besessen werden.

Endlich ist in dieser Hinsicht zu beachten, Fr. 26. §. 1. de A. R. D. Proculus indicat, quibus propria qualitas exspectaretur, si quid additum erit, toto cedit, ut statuae pes, aut manus, scyphofundus aut ansa, lecto fulcrum, navi tabula, aedificio cementum tota enim ejus sunt, cujus antea fuerunt.

Hier ist als ein für die Verbindung beweglicher mit beweglichen und unbeweglichen Sachen gemeinschaftlich gültiger Lehrsatz der anerkannt, daß solche Gegenstände, die keinen eigenthümlichen Charakter haben, dem Ganzen folgen, wozu sie gethan werden.

Die Anwendung dieser Bruchstücke wird weiter unten §. 12. gemacht werden.

§. 10.

Die richtige Theorie kann sich meiner Ansicht nach für den Besitz verbundener beweglicher Sachen nur so gestalten, daß im Ganzen auch die Theile besessen werden, wovon nur die Ausnahme gemacht werden darf, wenn nicht das neue Ganze durch eine Vermischung entsteht, wohin auch Anschweißen unter Umständen gehört. Und in der That ist es auch nicht schwer in dieser Hinsicht den Unterschied theoretisch vollkommen zu rechtfertigen. Der Besitz ist ursprünglich thatsächlich, d. h. er erfordert durchaus eine körperliche Handlung zur Erwerbung oder einen thatsächlichen Ausdruck des Willens, ihn zu haben. Der Verlust tritt somit durch diejenige Thatsache ein, welche dem Besitzer das Inhaben der Sache und die Möglichkeit, körperlich darauf einzuwirken entzieht. Wenn nun also auch philosophisch aufgestellt werden könnte, daß da ebensowohl durch Zusammensetzung von Steinen, Holz, Glas, Kalk, Kitt und Eisen ein neues Ganzes, ein Haus entsteht, wie durch Zusammensetzung von Stahl, Gold, Messing, Alabaster, Glas und Holz eine Uhr, bei dem Hause wie der Uhr durch Trennung der Theile der Begriff des Ganzen verschwinden müsse, und man, wenn man das Ganze besitze, von der beweglichen Uhr so wenig wie von dem unbeweglichen Hause sagen könne, daß man die Theile besitze, folglich ersitze, so tritt doch nach römischem Rechte hier ein Umstand in Betracht, der die rein philosophische Folgerung als auf das Leben nur bedingt anwendbar erscheinen läßt, und aus der Natur der Grundbegriffe des Rechts dieselbe modificirt. Das römische Recht nemlich hat eine rein practische Grundlage; nun fällt aber der Besitz nur dann in rechtlichen Betracht, wenn gewisse Erscheinungen im Rechte damit verbunden werden, seine Natur erhält also, wenn man sie theoretisch entwickeln will, die nähern Bestimmungen nicht aus sich selbst, sondern aus

rechtlichen Beziehungen, in welche sie treten kann und unter denen sie das Rechtssystem nur interessirt, indem das reine natürliche Inhaben an sich kein Gegenstand für dasselbe ist. Von diesen Beziehungen ist die wesentlichste und folgenreichste die Ersitzung, weil sie mit dem wichtigsten Rechte, dem Eigenthum, in Verbindung steht. Da nun zusammengesetzte bewegliche Sachen dennoch immer bewegliche bleiben, und die körperliche Einwirkung auf jeden einzelnen Theil möglich machen, eben weil das Ganze beweglich ist, zu gleicher Zeit aber das Bewußtseyn des Besitzes der Theile im Ganzen einer zusammengesetzten beweglichen Sache nicht nur klar, sondern überhaupt entschieden, sowohl negativ als positiv vorwaltet, als einmal jeder der zusammengesetzten Theile von solcher Beschaffenheit seyn kann, daß er den andern nicht nach sich zieht, sondern für sich besteht (cum utrumque maneat integrum) wie der Diamant im Ringe, sodann aber durch das Fehlen eines noch so geringen Theiles immer das Bewußtseyn des Besitzes am Ganzen modificirt wird (wie z. B. wenn ich ein Buch aus mehreren zusammengebundenen Theilen besitze und einer davon abgerissen wird, ich bei der Vorstellung von diesem Buche stets den Mangel mit vor Augen haben werde) so stellt sich hiernach ein ganz anderer rechtlicher Gesichtspunkt für den Besitz der Theile im beweglichen Ganzen heraus, als für den der Balken und Steine eines Hauses. Denn ein goldener Ring mit einem edlen Stein zum Siegeln ist nach Herausnahme des letzteren zwar auch ein Ring, aber kein Siegelring, es wechselt das Ganze dadurch also seine wesentliche Natur; allein ein Haus bleibt immer ein Haus, wenn auch eine ganze Säulenhalle hinweggenommen wird.

Würde Besitz und Ersitzung der einzelnen Theile im beweglichen Ganzen nicht angefangen oder fortgesetzt, und mithin erworben, so würde mir Jeder durch Trennung des Ganzen willkührlich mein Eigenthum, und zwar selbst oftmals auf eine Art entziehen oder die Feststellung desselben

durch die nun entferntere Ersitzung verzögern können, wo nicht daran gedacht werden könnte, ihn zur Rechenschaft und Schadloshaltung zu ziehen. —

Welche unzählige Menge von beweglichen aus mehreren zusammengesetzten Sachen gibt es ferner, die entweder Behufs ihres künftigen Gebrauchs oftmals ja täglich oder zu sonst bestimmten Zeiten auseinander genommen werden, oft lange in diesem Zustande bleiben, in welche sogar nach jedem Gebrauch neue Theile eingesetzt werden müssen? sollte hier Besitz und Ersitzung der einzelnen Theile auch in der Verbindung geläugnet werden, so könnte nimmermehr Ersitzung entstehen, folglich bliebe das Eigenthum ewig ungewiß. Das römische Recht kann nun aber unmöglich Folgen dieser Art angenommen haben; und wenn ich auch gar nicht in Abrede seyn will, daß in Betreff der vorhergedachten Beispiele vom Ring mit dem Diamant und dem Hause mit dem Säulengange insofern Aehnlichkeit gesucht werden könne, daß wenn dieser dem letztern fehle, es nun ebensowenig ein Haus mit einer Säulenhalle sey, als der Ring ein solcher mit einem Steine, daß ferner andere Beispiele von beweglichen verbundenen Sachen gesucht werden könnten, in denen der Theil ebensowenig eine selbstständige Rolle spielt, wie Stein und Balken im Hause (z. B. ein Pianoforte) so will ich, abgesehen sogar davon, daß dadurch immer der Hauptgrund für den Besitz der Theile wegen der möglichen körperlichen Einwirkung auf sie nicht hinweggeräumt wird, nur daran erinnern, daß, wenn eine feste Theorie im Privatrechte aufgestellt werden soll, Spitzfindigkeiten dieser Art zu der Nothwendigkeit führen würden, jede einzelne Gattung beweglicher zusammengesetzter Sachen besonders zu berücksichtigen, ein Verlangen, welches zu Absurditäten führte und den Conditoribus des römischen Rechts, das sich durch Einfachheit, nicht durch Complicität auszeichnet, nicht eingefallen seyn kann. Ich erinnere endlich an den auf diesen Unterschied ebenfalls durch-

aus passenden Grundsatz Julians Fr 51. §. 2. ad Leg. Aquil. Multa autem jure civili *contra rationem disputandi pro utilitate communi recepta esse, innumerabilibus rebus probari potest;* unum interim posuisse contentus ero. Quum plures trabem alienam furandi causa sustulerint, quam singuli ferre non possunt, furti actione omnes teneri existimantur, quamvis subtili ratione dici posset, neminem eorum teneri, quia neminem verum sit, eam sustulisse.

§. 11.

Prüfen wir noch den Savignyschen Beweis seiner Theorie. Die Regel: „wer den Besitz eines Ganzen erwirbt, besitzt nur das Ganze, nicht jeden Theil für sich," beweist er in Bezug auf die hier in Rede stehenden beweglichen zusammengesetzten Sachen zuerst mit der Anwendung: „wer einen Wagen in Besitz nimmt, hat nicht auch den Besitz der Räder als einzelne Sachen für sich erworben, und eben so verhält es sich mit andern zusammengesetzten Sachen. Dies beweise der Umstand, daß wenn das Rad am gestohlenen Wagen nicht gestohlen sey, das Rad dennoch nicht ersessen werde, dagegen dies, wenn es gestohlen worden, mit dem nicht gestohlenen Wagen dennoch ersessen werde." Allein die Richtigkeit dieser Sätze kann unmöglich zugegeben werden. Das Verbot der Ersitzungsfähigkeit gestohlener Sachen ist so unbeschränkt und so ohne alle Ausnahme, daß jene Behauptung zu den auffallendsten Regelwidrigkeiten führt. Würde also das gestohlene Rad mit dem nichtgestohlenen Wagen ersessen, so würde es auch der gestohlene Diamant, der in nicht gestohlenes Gold gefaßt wird. Es stände somit unbezweifelt in der Willkühr des Diebes sich den Grund seines Besitzes zu verändern; und wer will das zugeben? — Der Umstand, auf den man sich könnte berufen wollen, daß durch eine Zusammenfügung solcher beweglicher Sachen mit andern, die sich zu letztern wie Nebensache zur Hauptsache verhalten, selbst dann Ei-

genthum an erstern für den Eigenthümer der letztern erworben wird, wenn dieser sich in schlechtem Glauben befindet, ist keineswegs ein Beweis, da die Actio ad Exhibendum ohne Unterschied, bis auf das Anschweißen, die Trennung bewirkt, mithin getrennter Besitz demungeachtet denkbar ist. Von der gestohlenen Sache kann aber sogar dieß nicht einmal gelten, weil eine im schlechten Glauben besessene Sache noch weit von einer gestohlenen verschieden ist. Wenn nun aber das römische Recht sogar für die umgestalteten gestohlenen Sachen die Diebstahlsklage wie die Condiction zuläßt, s. Fr. 53. §. 14. *de Furtis* u. Fr. 13. *de Condict. furtiv.* und selbst die Umgestaltung nicht den Besitzmangel in Betreff der Eigenschaft der Sache als einer gestohlenen aufhebt [23]) Fr. 4. §. 70. *de Usurp. et Usucap.* so kann es die Verbindung mit einer nicht gestohlenen Hauptsache noch weniger.

Auf der andern Seite kann aber auch ebensowenig angenommen werden, daß der gestohlene Wagen auf das nicht gestohlene Rad einen Ansteckungsstoff gewissermaaßen insofern übertrage, daß nun auch das nicht einmal ersessen werde; dem steht kein Hinderniß im Wege.

Auf den Widerspruch Savigny's mit seiner Regel, daß, wer ein Ganzes erwerbe und ersitze, ungeachtet er die Theile nicht besitze, doch dieselben ersitze, ist schon weiter oben aufmerksam gemacht worden. Daß sie ersessen werden ist ganz richtig, allein daß sie dieß werden, ohne besessen worden zu seyn, undenkbar, und darum muß auch an den Theilen Besitz stattgefunden haben. Gewiß ist der philosophisch rechtliche Grund, der Savigny zur Annahme seiner Regel veranlaßte, kein anderer als der zu Anfang seines

---

23) Unterholzner macht die völlig unbegründete Beschränkung, daß dieses Fragment den Dieb als Umgestalter annehme (Thl. I. S. 236.)

§. 22 aufgestellte, daß man sich des Gegenstandes, worauf animus possidendi möglich gedacht werden soll, als einer einzelnen Sache bewußt seyn können; ich habe vorher gezeigt, daß auch bei Theilen einer zusammengesetzten beweglichen Sache Besitz statt finde, und zwar aus rein rechtlichen Grundsätzen; allein es kommt hier noch hinzu, daß wenn Savigny daraus die Regel ableitet, wer das Ganze als solches in Besitz nimmt, besitze nicht jeden Theil für sich, dennoch aber den Besitz jedes Theils für sich dann ferner statt finden läßt, wenn sie miteinander zu einem neuen Ganzen vom Besitzer erst verbunden worden sind, unmöglich beide Sätze nebeneinander bestehen können. Der Grund, welcher im ersten den Besitz der einzelnen Theile für sich nicht anfangen läßt, muß auch im letzten dieselben aufheben, sobald durch die Verbindung jener ein neues Ganzes entsteht; und auf der andern Seite: wenn im letzten Fall das Bewußtseyn des Besitzes der Theile im Ganzen, nicht etwa bloß in der Erinnerung, sondern fortwährend neben der Thatsache des Besitzes vorwaltet, denn ohne dieß wäre kein Besitz vorhanden —, so kann auch dessen Möglichkeit im ersten Fall nicht bezweifelt werden.

§. 12.

Gehen wir nun zur Betrachtung der vorher herausgehobenen Bruchstücke römischer Juristen über, um deren Inhalt mit dem, was hier behauptet worden, zu vergleichen.

Fr. 6. u. 7 *ad Exhib.* gegen Fr. 1. u. 2. *de Tigno juncto* gehalten, lehrt, daß nur bei beweglichen Sachen Trennung ihrer Theile durch die Klage ad Exhibendum veranlaßt werden kann; diese Klage kann nun gegen jedweden (wirklichen oder erdichteten) Inhaber, Besitzer erhoben werden. Kann also rechtlich Jemand als Besitzer eines Theils vom Ganzen, das er besitzt, betrachtet werden, so ergiebt sich daraus auch nothwendig die Annahme, daß der Besitzer selbst diesen Theil als Theil im Ganzen besitze, mithin wie diesen auch alle übrigen.

Wenn Fr. 23. *de R. V.* ferner die Trennung der zusammengeschweißten beweglichen Sachen durch die Klage ad Exhibendum versagt, und also hier der wirkliche Besitzer als Einer, der sich arglistig des Besitzes entledigt, gleich Dem, der bewegliche Sachen im schlechten Glauben mit einem Gebäude verband, nun auf das Interesse mit jener belangt werden kann, so zeigt gerade der angeführte Grund des Unterschiedes, nemlich weil die Zusammenschweißung eine Vermischung bewirkt, (weßhalb die Trennung unmöglich ist) zulgeich auf der einen Seite, daß hier von einem Besitz des Theils im Ganzen darum die Rede nicht seyn könne, weil ein solcher Körper in rechtlicher Beziehung dem z. B. aus zwei Flüssigkeiten zusammengegossenen neuen Getränk, oder einer aus Blei und Zinn durch Schmelzung zusammengegossenen Masse gleich zu achten ist, und mithin der Begriff des Theils nur in der Vorstellung beruhet, oder arithmetisch statt findet; auf der andern Seite aber, daß, da ein Unterschied, der in Gegensätzen hier besteht, statt habe, die Natur der andern nicht in diese Klasse gehörigen zusammengesetzten Sachen von der Art sey, daß, eben wegen möglicher Trennung der Theile an diesen einzeln auch Besitz statt finde. Ganz enge hiermit zusammen hängt der Inhalt der Fr. 35. *de. R. V.* u. 12. §. 1. *de A. R. D.* u. 3. §. 2. *de A. vel A. P.* Wie könnte dem ersten zufolge sogar ein Theil einer solchen aus mehreren zusammengesetzten Sache mit der Eigenthumsklage gefordert werden, der sich nicht trennen läßt, ohne den Begriff des Ganzen aufzuheben, wenn er nicht als Theil besessen würde, da doch nur sein Besitzer verklagt werden kann? — Im zweiten ist die Möglichkeit des Besitzes eines Theiles in einem Ganzen, das man nicht besitzt, oder besitzen will, zugegeben. Ohne ferner aus dem Gegensatz des dritten folgern zu wollen, daß, wenn eine incerta pars nicht besessen werden kann, es eine certa doch müsse, scheint doch aus der Savigny'schen Meinung so viel zu folgen, daß man sogar

einen bestimmten Theil eines zusammengesetzten Ganzen dann nicht besitzen könne, wenn man nur diesen und nicht das Ganze besitzen wolle. Der Einwand, daß dieser Fall unmöglich gedacht werden könne, weil der Besitz des Ganzen zeigt, daß man auch dieses besitzen wolle, ist einerseits nur halb treffend, da der Fall sehr oft eintreten wird, daß man eine zusammengesetzte Sache eben bloß eines Theils wegen in Besitz nimmt oder behält, wie z. B. der Fall im zweiten Bruchstück, ohne auf das Ganze die geringste Rücksicht zu nehmen, dessen Besitz nur Nebensache ist, nur gelegentlich darum geschieht, weil man sonst den Besitz des Theiles nicht haben könnte, sondern diesen verlöre; anderseits sind Fälle denkbar, wo der Theil ohne die Verbindung im Ganzen sogleich untergehen und aufgehoben werden würde, dennoch aber nur ersterer allein Grund und Absicht der Besitznahme ist, z. B. Mosaikarbeit in einem Medaillon.

Daß auch endlich, ungeachtet das römische Recht Fr. 26. §. 1. *de A. R. D.* die Aehnlichkeit zwischen solchen Theilen einer beweglichen Sache, welche Zubehör derselben durch eine Verbindung werden, und dem Baumaterial das mit einem Gebäude verbunden wird, insofern anerkennt, daß es beides als etwas bezeichnet, cui propria qualitas exspectaretur, dasselbe dennoch für erstere einen besondern Besitz verstattet habe, beweist wiederum die gestattete Trennung derselben durch die Klage ad Exhibendum. Denn diese Trennung setzt, wie sie auch wirklich statt finden, bestimmte Grenzen der Theile voraus und somit begründet sich daran das Bewußtseyn deren Besitzes als solcher im Ganzen, das durch sie gebildet wird. Auch hier sind es wieder, wie schon oben als wesentlich in dieser Lehre angedeutet worden, die rechtlichen Beziehungen, unter welche der Besitz verschiedener Gegenstände kommt, die seine Erscheinungen und Ge-

staltungen im Rechtsgebiete bedingen, und nicht seine Natur nach reinphilosophischen Ansichten.

§. 13.

Hiernach beantwortet sich endlich die letzte Frage von der Ersitzung solcher nachmals verbundener Sachen von selbst, deren Besitz zu verschiedenen Zeiten angefangen hat. Es kann auch etwa gar nicht auffallend scheinen, daß man einen Theil an einer verbundenen Sache heute ersitzt und den andern in einer Woche, denn noch mehr müßte es das seyn, was doch von Niemanden bezweifelt wird, daß ein Theil mir bereits wirklich gehört und ein anderer nicht, auch ohne ein besonderes Ereigniß nie gehören wird, z. B. wenn in einen Ring ein gestohlener Diamant eingefaßt wird.

§. 14.

Die Resultate dieser Abhandlung sind also folgende: Der Begriff vom Theil und Ganzen findet auf Grundstücke, Fundi, eigentlich nur eine in der Vorstellung beruhende oder eine willkührliche d. h. nach Zahlen zu theilende Anwendung und ist in Bezug auf Besitz und Ersitzung ohne Einfluß. Mit Fundis können auch keine bewegliche Sachen außer Pflanzen verbunden werden, da nun diese, sobald sie angewachsen, zu dem Boden als Erzeugniß gehörig werden, dieß aber vor der Ersitzungszeit geschehen wird, weil ohnedieß die Pflanzen absterben, so findet auch für sie der Begriff von Besitz und Ersitzung als Theile nicht statt; bis zur Zeit des Anwachsens bleiben sie bewegliche Sachen.

Der Besitz beweglicher Sachen, die mit einem Gebäude verbunden werden, hört durch die Verbindung unter allen Umständen auf, und also auch die Ersitzung, sie seyen Baumaterialien oder andere Sachen, sobald für diese Cohäsion eintritt. Werden sie getrennt, so heißt es: in pristinam causam redeunt, und es tritt für jeden Betheiligten das rechtliche Verhältniß derselben wieder ein, wie es vor der

Verbindung war, ohne daß diese und die Ersitzung des Gebäudes im Ganzen darauf den geringsten Einfluß hat.

Werden bewegliche Sachen mit beweglichen verbunden, so wird der Besitz jeder einzelnen, als nunmehrigen Theils fortgesetzt, und so tritt auch darnach die Ersitzung ein. Werden bereits zusammengesetzte in Besitz genommen, so findet auch an jedem einzelnen Theile Besitz und Ersitzung statt, so daß also, gerade umgekehrt, wie bei der Verbindung der beweglichen mit unbeweglichen, die Verbindung ohne Einfluß ist.

V.

Ueber die Ergebnisse der legislativen Thätigkeit in Bezug auf Civilgesetzgebung und Gerichtsorganisation seit 1834.

Von Mittermaier.

(Fortsetzung des Aufsatzes No. XVI im vorigen Bande.)

§. III. Gesetze, welche das Verfahren in den sogenannten minderwichtigen Sachen verbessern.

Unfehlbar gehört es zu den wichtigsten Aufgaben einer Gesetzgebung, für die einfachen Fälle dem Rechtsuchenden auch eine möglichst einfache, wohlfeile und schnelle Justiz zu sichern, und ihn nicht zu nöthigen, jene Rechtsform anzurufen, welche, da sie auf die Instruction der wichtigsten Streitigkeiten berechnet ist, nothwendig ausgedehnter und förmlicher seyn wird; auf der andern Seite aber hat der Gesetzgeber die Gefahren einer Bestimmung der Streitigkeiten nach ihrem Werthe zu berücksichtigen, und zu erwägen, wie rela-